



Auf- und Abstiegsbestimmungen für 2015/2016 Relegationsbestimmungen für die Saison 2015/2016 Beschluss des Verbandsvorstandes vom 2. 7. 2015

Regionalliga-West: (16 Mannschaften)

Der Meister der Regionalliga West spielt zwei Relegationsspiele gegen den Meister der Regionalliga Mitte um den Aufstieg in die „Sky Go“-Erste-Liga. Aus der Regionalliga West steigen so viele Mannschaften in die Landesverbände ab, dass nach Durchführung des Auf- und Abstiegs die Klasse 16 Mannschaften umfasst.

Vorarlberg-Liga: (14 Mannschaften – ab 2016/2017 16 Mannschaften)

Der Meister (Voraussetzung ist die Erfüllung der „Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalliga“) steigt in die Regionalliga-West auf (siehe dazu Punkt X. **Teilnahmeverzicht in den Durchführungsbestimmungen des VFB**).

Sollte der Meister die „Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalliga“ nicht erfüllen, steigt die zweitplatzierte Mannschaft (Voraussetzung ist die Erfüllung der „Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalliga“) auf (Pflicht).

Erfüllt auch diese Mannschaft die „Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalliga“ nicht, geht das Aufstiegsrecht (keine Pflicht) an die bestplatzierte Mannschaft über, die diese „Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalliga“ erfüllt.

Die letztplatzierte Mannschaft ist Fixabsteiger.

Aus der Vorarlberg-Liga steigen so viele Mannschaften in die Landesliga ab, dass nach Durchführung des Auf- und Abstiegs die Klasse 16 Mannschaften umfasst.

Die verbleibende schlechtplatzierteste Mannschaft spielt unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen eine Relegation gegen die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft der Landesliga.

Landesliga: (14 Mannschaften)

Der Meister und der Tabellenzweite steigen in die Vorarlberg-Liga auf.

Zusätzlich steigen so viele Mannschaften in die Vorarlbergliga auf bis diese 16 Mannschaften umfasst.

Die letztplatzierte Mannschaft ist Fixabsteiger.

Aus der Landesliga steigen so viele Mannschaften in die 1. Landesklasse ab, dass nach Durchführung des Auf- und Abstiegs die Klasse 14 Mannschaften umfasst.

Die verbleibende schlechtplatzierteste Mannschaft spielt unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen eine Relegation gegen die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft der 1. Landesklasse.

Die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft spielt eine Relegation gegen die verbleibende, schlechtplatzierteste Mannschaft der Vorarlbergliga.



1. Landesklasse: (14 Mannschaften)

Der Meister und der Tabellenzweite steigen in die Landesliga auf. Zusätzlich steigen so viele Mannschaften in die Landesliga auf bis diese 14 Mannschaften umfasst.

Die letztplatzierte Mannschaft ist Fixabsteiger.

Aus der 1. Landesklasse steigen so viele Mannschaften in die 2. Landesklasse ab, dass nach Durchführung des Auf- und Abstiegs die Klasse 14 Mannschaften umfasst. Steigt ein Vorarlberger Verein von der Regionalliga in die „Sky Go“ Erste Liga auf, hat er das Recht aus seiner 1b-Mannschaft eine Amateurmansschaft zu machen. Diese wird in die 1. Landesklasse eingeteilt, sofern sie nicht schon in einer höheren Liga spielt.

Die verbleibende schlechtplatzierteste Mannschaft spielt unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen eine Relegation gegen die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft der 2. Landesklasse.

Die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft spielt eine Relegation gegen die verbleibende, schlechtplatzierteste Mannschaft der Landesliga.

Sonderbestimmung in der 1. Landesklasse:

Die Mannschaft des FC Lauterach 1b kann diesen Relegationsplatz bzw. einen Aufstiegsplatz nur in Anspruch nehmen, wenn die 1. Kampfmannschaft des FC Lauterach Fixaufsteiger in die Vorarlbergliga ist. Ansonsten geht der Relegationsplatz bzw. der Aufstiegsplatz auf die nächste, bestplatzierte nicht direkt aufsteigende Mannschaft über.

2. Landesklasse: (14 Mannschaften)

Der Meister und der Tabellenzweite steigen in die 1. Landesklasse auf.

Zusätzlich steigen so viele Mannschaften in die 1. Landesklasse auf bis diese 14 Mannschaften umfasst.

Die letztplatzierte Mannschaft ist Fixabsteiger

Aus der 2. Landesklasse steigen so viele Mannschaften in die 3. Landesklasse ab, dass nach Durchführung des Auf- und Abstiegs die Klasse 14 Mannschaften umfasst.

Die verbleibende schlechtplatzierteste Mannschaft spielt unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen eine Relegation gegen die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft der 3. Landesklasse.

Die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft spielt eine Relegation gegen die verbleibende, schlechtplatzierteste Mannschaft der 1. Landesklasse.

Ist die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft der 2. Landesklasse eine 1b-Mannschaft und sind die Direktaufsteiger ebenfalls 1b-Mannschaften geht das Recht zur Teilnahme an der Relegation auf die bestplatzierte 1. Kampfmannschaft dieser Liga über. Diese Mannschaft muss sich aber mindestens auf dem 5. Tabellenrang klassiert haben.



3. Landesklasse: (14 Mannschaften)

Der Meister und der Tabellenzweite steigen in die 2. Landesklasse auf.

Zusätzlich steigen so viele Mannschaften in die 2. Landesklasse auf bis diese 14 Mannschaften umfasst.

Die letztplatzierte Mannschaft ist Fixabsteiger

Aus der 3. Landesklasse steigen so viele Mannschaften in die 4. Landesklasse ab, dass nach Durchführung des Auf- und Abstieges die Klasse 14 Mannschaften umfasst.

Die verbleibende schlechtplatzierteste Mannschaft spielt unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen eine Relegation gegen die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft der 4. Landesklasse.

Die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft spielt eine Relegation gegen die verbleibende, schlechtplatzierteste Mannschaft der 2. Landesklasse.

Ist die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft der 3. Landesklasse eine 1b-Mannschaft und sind die Direktaufsteiger ebenfalls 1b-Mannschaften geht das Recht zur Teilnahme an der Relegation auf die bestplatzierte 1. Kampfmannschaft dieser Liga über. Diese Mannschaft muss sich aber mindestens auf dem 5. Tabellenrang klassiert haben.

4. Landesklasse: (14 Mannschaften)

Der Meister und der Tabellenzweite steigen in die 3. Landesklasse auf.

Zusätzlich steigen so viele Mannschaften in die 3. Landesklasse auf bis diese 14 Mannschaften umfasst.

Aus der 4. Landesklasse steigen so viele Mannschaften in die 5. Landesklasse ab, dass nach Durchführung des Auf- und Abstieges die Klasse 14 Mannschaften umfasst.

Die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft spielt eine Relegation gegen die verbleibende, schlechtplatzierteste Mannschaft der 3. Landesklasse.

Ist die bestplatzierte, nicht direkt aufsteigende Mannschaft der 4. Landesklasse eine 1b-Mannschaft und sind die Direktaufsteiger ebenfalls 1b-Mannschaften geht das Recht zur Teilnahme an der Relegation auf die bestplatzierte 1. Kampfmannschaft dieser Liga über. Diese Mannschaft muss sich aber mindestens auf dem 5. Tabellenrang klassiert haben.

5. Landesklasse:

Die 5. Landesklasse spielt in drei regionalen Gruppen. Die Gruppensieger steigen in die 4. Landesklasse auf.



Zusatzbestimmungen:

1. Steigt ein Verein aus der „Sky go“ Erste Liga ab, so wird aus seiner Amateurmansschaft eine 1b Mannschaft und steigt um eine Liga ab und nimmt daher den Platz der letztplatzierten Mannschaft in seiner Liga ein.
2. Verzichtet ein Vorarlberger Verein auf die weitere Teilnahme in der Regionalliga West (Teilnahmeverzicht jeweils nur bis 15. Mai möglich), so nimmt er den Platz seiner 1b Mannschaft in der entsprechenden Liga ein. Führt der betreffende Verein weiterhin eine 1b Mannschaft so muss diese in der untersten Spielklasse einsteigen.
3. Zusätzlich zu den Auf- und Abstiegsbestimmungen sind die Bestimmungen über die Teilnahme von 1b und 1c Mannschaften zu berücksichtigen.
4. Bezüglich eines Aufstiegsverzichtes verweisen wir auf die Durchführungsbestimmungen des VFV (Punkt X).

Bestimmungen für die Relegationsspiele

Für die Festlegung der Relegationsspiele geltend die Tabellenstände nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft und werden am Sonntag nach dem letzten Spiel unanfechtbar eingeteilt.

Durchführung und Spielmodus:

Die Relegation wird nach den Cupregeln des ÖFB gespielt und mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der klassenhöhere Verein hat beim ersten Spiel Heimrecht. Der Sieger wird nach §§ 8 und 9 der Cupregeln des ÖFB ermittelt, wobei bei gleicher Anzahl der Tore die auswärts erzielten Tore doppelt gezählt werden. Ergibt auch diese Wertung keinen Sieger, ist im Rückspiel nach ergebnisloser Verlängerung der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke zu ermitteln.

Spielberechtigung

Zur Teilnahme an der Relegation ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für diese Mannschaft spielberechtigt ist (siehe auch 1b-Bestimmungen).

Anmerkung zur Spielberechtigung in Relegationsspielen in 1b-Mannschaften:

Auszug aus den „Bestimmungen über die Teilnahme von 1b + 1c Mannschaften in der Saison 2015/2016“ – Punkt I Abs. 4.:

In den Relegationsspielen dürfen nachwuchsspielberechtigte Spieler (1.1.1998 und jünger = U18 Stichtag) und die Tormänner nur eingesetzt werden wenn sie ab 1. 1. 2016 gesamt nicht mehr als 4 Einsätze (volle Spielzeit, Ein- oder Auswechslung) in der Meisterschaft hatten.



Termine und Beginnzeiten:

Der Pflichttermin für das Relegations-Hinspiel ist Dienstag (18.30 Uhr) und für das Relegations-Rückspiel Freitag (18.00 Uhr) nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft.

Finanzielles:

Bei den Relegationsspielen dürfen die Eintrittspreise des höherklassigen Vereins verlangt werden.

Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme:

Die Verweigerung der Teilnahme am Relegationsbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

Verwarnungen und Ausschlüsse:

Sperren nach mehreren Gelben Karten aus der vorangegangenen Meisterschaft haben keine Bedeutung.

Erhält ein Spieler im letzten Meisterschaftsspiel eine Gelb/Rote Karte, ist er für das 1. Relegationsspiel gesperrt.

In Relegationsspielen ausgesprochene Verwarnungen haben keine Folgewirkung.

Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte im Hinspiel ist der betroffene Spieler automatisch für das Rückspiel gesperrt.

Nach Ende der Relegation haben Gelb/Rote Karten keine Folgewirkung über das betreffende Spiel hinaus.

Schiedsrichter:

Bei den Relegationsspielen wird eine Schiedsrichterbesetzung mit Assistenten (3er Besetzung) angestrebt. Es kommen die Schiedsrichteraufwandsentschädigungen des jeweils veranstaltenden Vereines in der abgelaufenen Meisterschaft zur Anwendung.

1b-Kampfmannschaften:

In den Relegationsspielen haben die 1b-Bestimmungen der abgelaufenen Saison Gültigkeit.

Relegation - Spieltermine:

Hinspiel: Dienstag, 14. Juni 2016, 18.30 Uhr

Rückspiel: Freitag, 17. Juni 2016, 18.00 Uhr

UNVORHERSEHBARE FÄLLE:

In allen in diesen Bestimmungen nicht vorhersehbaren Fällen entscheiden der VfV bzw. dessen Gremien im Sinne der Meisterschaftsregeln des ÖFB und auf Grund der üblichen Gepflogenheiten des Spielbetriebes. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar.



Medienmitteilung

Veränderte Auf- und Abstiegsbestimmungen für die Saison 2015/2016

Die von den Vereinen gewünschte Aufstockung der Vorarlbergliga von 14 auf 16 Vereine ab der Saison 2016/17 wurde vom Vorstand des VFV in seiner Sitzung vom 2. 7. 2015 beschlossen. Diese Aufstockung hat nun geänderte Auf- und Abstiegsbestimmungen für die Saison 2015/2016 zur Folge. Auch der Aufstieg in die Regionalliga West ist aufgrund der neuen Bestimmungen des ÖFB bezüglich „Mindestanforderungen Infrastruktur Regionalliga“ neu geregelt worden.

Erläuterungen zu den Auf- und Abstiegsbestimmungen für die Saison 2015/2016:

Der Meister der RL-West spielt Relegation gegen den Meister der RL-Mitte um den Aufstieg in die „Sky go“ Erste Liga.

Der Meister der Vorarlbergliga hat bei Erfüllen der Lizenzauflagen für die Regionalliga Aufstiegspflicht. Falls der Meister die Voraussetzungen nicht erfüllt, geht diese Aufstiegspflicht auf den Zweitplatzierten über, sollte dieser die Lizenzauflagen erfüllen. Sollte dieser „Pflichtaufsteiger“ auf den Aufstieg verzichten (Meldung bis 15. 5. 2016), so steigt er in jene Liga ab, wo sich seine 1b-Mannschaft befindet. Die 1b-Mannschaft muss in der untersten Liga neu beginnen.

Sollten die beiden Erstplatzierten Teams die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllen können (Mindestanforderungen Infrastruktur Regionalliga), geht auf das Aufstiegsrecht auf den bestplatzierten Klub mit RL-Voraussetzungen über. Ab dem dritten Platz können die Klubs aber ohne Folgen auf den Aufstieg verzichten.

Unsere Partner



illwerke vkw



In der Saison 2015/16 gibt es in jeder Liga einen Fixabsteiger. Der am schlechtesten platzierte Nichtabsteiger und der bestplatzierte Nichtaufsteiger der nächsttieferen Liga bestreiten die Relegation in Hin- und Rückspielen. Nimmt ein 1b-Team einen Relegationsplatz ein und sind die Fixaufsteiger dieser Liga ebenfalls 1b-Mannschaften, ist zu berücksichtigen, dass dieser Relegationsplatz an die beste 1. Kampfmannschaft dieser Liga übergeht. Diese Mannschaft muss aber mindestens auf dem 5. Platz klassiert sein.

In der 1. Landesklasse darf der FC Lauterach 1b aufgrund der 1b-Bestimmungen nur dann aufsteigen oder Relegation spielen, wenn die Kampfmannschaft des FC Lauterach fix in die Vorarlbergliga aufsteigt.

Zwischen der 4. und 5. Landesklasse entfällt die Relegation, die drei Meister der 5. Landesklassen steigen fix auf. Aus der 4. Landesklasse steigen so viele Mannschaften ab, bis die Liga wieder 14 Vereine umfasst.

Bitte um Verlautbarung in Ihren Medien!

Mit den besten Sportgrüßen!
VORARLBERGER FUSSBALLVERBAND
Horst Elsner, Geschäftsführer

Unsere Partner



illwerke vkw



MINDESTANFORDERUNGEN INFRASTRUKTUR

für die Regionalligen

(gültig ab 15.10.2014 für das Spieljahr 2015/16)

1. ALLGEMEINES

1.1. GELTUNGSBEREICH

In den nachfolgenden Bestimmungen sind die Kriterien für die Zulassung von Sportanlagen für die dritthöchste Leistungsstufe (derzeit ÖFB-Regionalligen) definiert. Diese werden vom ÖFB-Präsidium erlassen und ergänzen die einschlägigen Bestimmungen von FIFA, UEFA, dem ÖFB sowie der Landesverbände.

1.2. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEIT

1.2.1. KOMMISSIONIERUNG

Vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft muss bei allen Regionalliga-Vereinen eine bestimmungsgemäße Zulassung der Sportanlage und / oder eine Zulassung eines bestimmungsgemäßen Ausweichstadions durch den zuständigen Landesverband vorliegen, welcher auf Basis von jährlich stattfindenden Kommissionierungen über diese Zulassungen entscheidet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind von den Regionalliga-Vereinen für die Folgesaison bis spätestens 15.03. des jeweiligen Spieljahres (erstmalig am 15.03.2015 für das Spieljahr 2015/16), von den Aufsteigern aus der 4. Leistungsstufe bis spätestens 30.06. (erstmalig am 30.06.2015 für das Spieljahr 2015/16) einzureichen. Die Zulassung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Meisterschaft vom Verein bei der zuständigen paritätischen Kommission vorgelegt werden, anderenfalls ist keine Teilnahme an der ÖFB-Regionalliga möglich.

Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung sind insbesondere

- Behördliche Genehmigung
- Deckungsbestätigung
- Hausordnung
- Kunstrasenzertifikat

1.2.2. AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Die zuständige paritätische Kommission kann für jene Vereine, die am 1. Juli 2014 bereits Mitglieder in der 3. Leistungsstufe sind, längstens bis zum sportlichen Abstieg des betreffenden Vereins befristet begründete Ausnahmen von bestimmten Kriterien genehmigen.

1.2.3. UNTERJÄHRIGE ÜBERPRÜFUNGEN

Wird ein A-Kriterium nicht erfüllt, hat die zuständige paritätische Kommission von Amts wegen oder auf Antrag eines in derselben Regionalliga spielenden Vereines eine zweiwöchige Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Sind die Mängel nach Ablauf dieser Frist nicht behoben, so kann die Paritätische Kommission der betroffenen Sportanlage die Zulassung entziehen.

1.3. KRITERIEN

Die Anforderungen und Kriterien dieser Bestimmung sind in die drei nachstehenden Stufen unterteilt:

A-Kriterien:

A-Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Stadion für die Regionalliga zugelassen wird und bleibt. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann keine Zulassung erteilt werden.

B-Kriterien:

B-Kriterien müssen erfüllt sein. Wird ein B-Kriterium (auch nur vorübergehend) nicht erfüllt, muss die zuständige Paritätische Kommission eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen und kann nachfolgende Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Klub verhängen:

- Verwarnung
- Geldstrafe bis zu Höhe EUR 10.000,--

Bei der Bemessung der Sanktion werden die Faktoren Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstöße des Klubs, Dauer und Schwere des Verstoßes sowie Milderungsgründe berücksichtigt.

C-Kriterien:

C-Kriterien müssen nicht erfüllt sein. Es handelt sich dabei um Empfehlungen, um auf freiwilliger Basis die Qualitätsstandards zu erhöhen. Mittelfristig wird eine Festlegung als A-Kriterium in Aussicht genommen.

2. ANFORDERUNGEN UND KRITERIEN

2.1. ALLGEMEINES UND SICHERHEIT

2.1.1. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

A-Kriterium:

Die Sportanlage muss von den zuständigen (Bau- und Veranstaltungs-)Behörden genehmigt sein. Es ist die aufrechte Deckung einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung vom Klub nachzuweisen.

C-Kriterium:

Eingänge für die Zuschauer sollen nur für diesen Zweck und nicht gleichzeitig auch als Ausgänge benutzt werden. Dementsprechend sollen auch Ausgänge niemals gleichzeitig als Eingänge benutzt werden.

Alle öffentlichen Durchgänge und Treppen in den Zuschauerbereichen sollen deutlich markiert werden, ebenso alle Tore, die aus den Zuschauerbereichen auf das Spielfeld führen, und alle Sportanlagenausgänge.

A-Kriterium:

Alle Ausgangstüren und -tore aus der Sportanlage und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen (d.h. gekennzeichnete Fluchttore), müssen ausschließlich nach außen aufgehen.

Alle Ausgangstüren und -tore aus der Sportanlage und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, dürfen mit einer Verriegelung versehen werden, die vom Spielfeldbereich aus schnell und einfach zu öffnen sein muss.

2.1.2. ABTRENnung ZUSCHAUERBEREICH – SPIELFELDBEREICH

A-Kriterium:

Spieler und Spieloffizielle müssen jedenfalls vor, während und nach dem Spiel vor dem Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld geschützt werden.

Für den Fall einer zaunfreien Tribüne ist die Sicherheit durch einen entsprechenden Ordnerdienst (Anzahl je nach örtlicher Gegebenheit, in Abhängigkeit von der Zuschauerkapazität der Tribüne und von der erwarteten Zuschauerzahl) zu gewährleisten.

Es ist die Sicherheit der Spieler, Offiziellen und Spieloffiziellen beim Betreten, vor während und nach dem Spiel und beim Verlassen der Sportanlage zu gewährleisten.

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass jeder (aber mindestens ein) Bereich in der Sportanlage durch bauliche (z.B. Zäune oder ähnliche Absperrungen) und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Sperren durch Ordnerdienst) in Sektoren aufgeteilt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass die Zuschauer (insbesondere die Fangruppen) vom Gästesektor in einen anderen Block oder umgekehrt gelangen können, außer bei einer Evakuierung der Sportanlage.

2.1.3. SPORTANLAGE – PLATZ-/HAUSORDNUNG

A-Kriterium:

Für jede Sportanlage ist eine Platz-/Hausordnung durch den Verein zu erstellen. Diese ist - falls gesetzlich vorgeschrieben - durch die Behörden genehmigen zu lassen. Die Platz-/Hausordnung hat in erster Linie Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Besuchern, Akteuren und Bediensteten zu beinhalten. Erforderliche Fluchtweg- und Evakuierungspläne sind als Anlage zu erwähnen.

Die Platz-/Hausordnung ist an allen Zugängen zur Sportanlage gut sichtbar anzubringen und hat Folgendes zu beinhalten:

- Zutritts- und Verweisrechte (insbesondere betreffend alkoholisierter und/oder unter Drogeneinfluss stehender Personen),
- Regelung betreffend Eintrittskarten bzw. (Sitz-/Steh-) Platzzuweisung,
- Regelung betreffend Alkoholausschank,
- Regelung betreffend Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung,
- Regelung betreffend verbotener Verhaltensweisen und Gegenstände,
- Regelung betreffend Stadionverbot,
- Hinweis auf die Möglichkeit der Datenaufnahme und -weitergabe an den ÖFB bzw. die zuständigen Behörden,
- Verweis auf die Geltung
 - o der ÖFB-Sicherheitsrichtlinien
 - o der ÖFB-Stadionverbotsordnung
 - o des Pyrotechnikverbots

2.1.4. KONTROLLRAUM FÜR DIE EINSATZLEITUNG

C-Kriterium:

Für die Einsatzleitung, welcher die allgemeine Aufsicht über Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel obliegt, wird empfohlen, einen eigenen Raum zur Verfügung zu stellen.

2.1.5. KOMMUNIKATION

A-Kriterium:

Die Sportanlage muss technisch so ausgerüstet sein, dass mit den Zuschauern kommuniziert werden kann. Dazu muss eine Lautsprecheranlage vorhanden sein. Außerdem müssen eine funktionierende Anzeigetafel und eine Matchuhr vorhanden sein.

2.1.6. NOTBELEUCHTUNG / SICHERHEITSBELEUCHTUNG

A-Kriterium:

Die Sportanlage muss für den Fall, dass die Hauptbeleuchtungsanlage ausfällt, über eine von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Notbeleuchtungsanlage in allen öffentlich zugänglichen Teilen der Sportanlage, einschließlich aller Flucht- und Rettungswege, verfügen, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer zu gewährleisten.

2.2. SPIELFELDBEREICH

2.2.1. FLUTLICHT

A-Kriterium:

Sportanlagen müssen über eine Flutlichtanlage mit einer durchschnittlichen Mindestleuchtstärke von 150 lux Mittelwert Ev (vertikaler Messwert auf 1 Meter Höhe) verfügen – es sei denn, Pflichtspiele werden auf der Sportanlage ausschließlich so terminisiert, dass kein Flutlicht zum Einsatz kommen muss.

2.2.2. SPIELFELD

A-Kriterium:

Das Spielfeld muss aus Natur- oder Kunstrasen sein. Spielfelder müssen vom zuständigen Landesverband in jedem Falle vor Saisonbeginn genehmigt sein.

Das Spielfeld muss

- sich in gutem Zustand befinden;
- grün sein.

C-Kriterium:

Das Spielfeld soll über ein Entwässerungssystem (Drainage) zur Gewährleistung der erforderlichen Spielfeldqualität verfügen, insbesondere darf der Boden durch Regenfälle und Trockenheit nicht übermäßig beeinträchtigt werden.

Es wird daher ein automatisches Bewässerungssystem für das gesamte Spielfeld empfohlen.

A-Kriterium:

Kunstrasenplätze müssen im Sinne der Spielergesundheit und der Spielqualität alle drei Jahre einer Zertifizierung unterzogen werden, ein entsprechendes Zertifikat (durch das OFI, basierend auf der aktuellen ÖISS-Richtlinie) muss aufliegen.

A-Kriterium:

Bei der Rasenpflege ist darauf zu achten, dass allfällige durch das Mähen verursachte Linien stets parallel zur Toroutlinie verlaufen müssen. Andere Muster (z.B. Kreise) sind auf dem Spielfeld nicht gestattet.

2.2.3. GRÖÖE DES SPIELFELDES

A-Kriterium:

Die Spielfeldabmessung muss mindestens 90 m (Länge) x 60 m (Breite) betragen.

C-Kriterium:

Es wird bei Neubauten empfohlen, folgende Bandbreite für die Sportanlage zu wählen:

- Länge: zwischen 100 m und 110 m
- Breite: zwischen 64 m und 75 m

Gemäß internationalen Standards und in der Bundesliga ist eine Spielfeldgröße von 105 x 68 m vorgesehen bzw. verpflichtend.

2.2.4. TORE / ERSATZTOR

A-Kriterium:

Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen, rechteckig, quadratisch, rund oder elliptisch sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Abstand zwischen den Innenseiten der Torstangen muss 7,32 Meter betragen
- Die Unterkante der Querlatte muss 2,44 Meter vom Boden entfernt sein
- Torstangen und Querlatte müssen die gleiche Form aufweisen
- Die Tore sowie das empfohlene Ersatztor dürfen keinerlei Gefahr für die Spieler darstellen

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass auf der Sportanlage ein Ersatztor zur Verfügung steht, das gegebenenfalls leicht installiert werden kann.

2.2.5. SICHERHEITSBEGRENZUNGEN / WERBEBANDEN

C-Kriterium:

Ab der Begrenzungslinie des Spielfelds sollen folgende Sicherheitsabstände vorliegen, wovon mindestens eine 2,5 m breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche (Cornerbereich ausgenommen) vorhanden sein muss:

- von der Seitenlinie: mindestens 3,0 m
- von der Toroutline: mindestens 4,0 m
- vom hinteren Bereich des Tornetzes: mindestens 1,0 m

Übergänge zwischen Grasnarbe und Kunstrasenfläche (bspw. zur Abdeckung von Sprunggruben) dürfen keine Verletzungsgefahr für Spieler und Spieloffizielle darstellen.

Der Abstand von Werbebändern ist wie folgt vorzusehen:

- von der Seitenlinie: mindestens 1,0 m
- von der Toroutline: mindestens 1,0 m

2.2.6. GESCHÜTZTER ZUGANG ZUR SPORTANLAGE / ZUM SPIELFELDBEREICH

A-Kriterium:

Ein direkter und geschützter Zugang für Heim- und Gastmannschaft bzw. Schiedsrichter zur Sportanlage bzw. zum Spielfeld muss durch bauliche und / oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein. Dieser Bereich ist für Zuschauer und Medienvertreter nicht zugänglich.

Fahrzeuge der Not- und Hilfsdienste, einschließlich Ambulanz und Feuerwehr, müssen entsprechend der behördlichen Vorschriften und Auflagen Zugang zum Spielfeldbereich haben.

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, gehbehinderten Personen Hilfestellungen anzubieten, damit sie sich in der Sportanlage adäquat fortbewegen können.

2.2.7. SPIELERBÄNKE**A-Kriterium:**

Die Spielerbänke müssen gedeckt sein, seitlichen Schutz vor Witterung und Wurfgeschossen bieten und mindestens 2,0 m (Empfehlung: 3,0 m) von der Abgrenzungslinie des Spielfelds entfernt sein. Sie dürfen sich nicht vor den so genannten Fansektoren befinden und müssen zumindest 7 Betreuern und 5 Ersatzspielern (insgesamt: 12 Vertreter / Klub) Platz bieten. Sollte die Spielerbank aufgrund des fehlenden Platzes seitlich mit provisorischen Sitzen verlängert werden, muss der Heimverein sicherstellen, dass der hinter diesem Element liegende Bereich nicht durch Zuschauer frequentiert werden kann, z.B. mittels einer Absperrung mit Tretgittern.

C-Kriterium:

Empfohlen wird eine Kapazität von 16 Plätzen / Betreuerbank, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Anzahl der Sitze beim Gastverein nicht geringer sein darf als beim Heimverein.

2.2.8. AUFWÄRMBEREICH**C-Kriterium:**

Es wird empfohlen, dass das Aufwärmen vor dem Spiel auf dem Spielfeld stattfindet. Falls der Zustand des Spielfeldes dies nicht erlauben sollte, muss eine Spielfläche in unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden, damit sich die Mannschaften aufwärmen können. Der Heimklub hat dafür zu sorgen, dass eine solche Einrichtung verfügbar ist. Der Aufwärmbereich für Ersatzspieler (zum Aufwärmen während des Spiels) wird vor Beginn des Spiels durch den Schiedsrichter festgelegt. Er darf nicht vor dem Fansektor der gegnerischen Mannschaft sein.

2.3. TRIBÜNEN- UND PUBLIKUMSBEREICH**2.3.1. KAPAZITÄT****C-Kriterium:**

Es wird empfohlen, den Zuschauern 250 gedeckte und insgesamt 400 Sitzplätze zur Verfügung zu stellen.

2.3.2. VIP-BEREICH

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, einen abgegrenzten Bereich mit Verpflegung für VIP-Gäste zur Verfügung zu stellen.

2.3.3. MEDIENEINRICHTUNGEN

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, für Medienvertreter mindestens drei gedeckte Arbeitsplätze einzurichten.

2.3.4. SANITÄRE INSTALLATIONEN

A-Kriterium:

Jede Sportanlage muss über genügend Toiletten für beide Geschlechter verfügen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet sind. Diese müssen über Waschmöglichkeiten mit fließendem Wasser sowie einen ausreichenden Vorrat von Handtüchern und/oder Handtrockner verfügen. Die Toiletten müssen sauber und hygienisch sein, und zwar jeweils während der Gesamtdauer der Veranstaltung. Bei einer allfälligen Unterteilung in Sektoren müssen sämtliche getrennte Bereiche separat berücksichtigt und versorgt werden.

2.3.5. VERPFLEGUNGSSTÄNDE

A-Kriterium:

In den einzelnen Tribünen-Bereichen / Sektoren der Sportanlage muss die Verpflegung der Zuschauer gewährleistet sein. Die Verpflegungsstände müssen sauber, leicht zugänglich und zentral gelegen sein. Bei einer allfälligen Unterteilung in Sektoren müssen sämtliche getrennte Bereiche separat berücksichtigt und versorgt werden. Der Gebrauch von und die Konsumation aus Flaschen, Gläsern und Metalldosen sind im freien Sportgelände verboten. Demnach darf der Ausschank von Getränken nur in Papier- oder leichten Plastikbechern erfolgen. Ebenso darf die Ausgabe von Speisen nur auf Papptellern bzw. mit Plastikbesteck erfolgen. Es ist auch nicht gestattet, dass von Zuschauern Flaschen, Dosen oder Gläser auf die Sportanlage mitgebracht werden.

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass Verpflegungsstände sich nicht in der Nähe der Ein- und Ausgänge sowie innerhalb der Wege vom und zum Zuschauerbereich befinden.

2.4. SPORTANLAGE - INNENBEREICH

2.4.1. BESCHILDERUNG IM GARDEROBENBEREICH

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass alle Räume und Korridore mit klaren und leicht verständlichen Zeichen beschildert sind, damit Spieler der Gastmannschaft, Offizielle und Spieloffizielle die ihnen zugeteilten Räume mühelos finden können.

Beispiele für die Beschilderungen:

- Umkleideraum Heimmannschaft
- Umkleideraum Gastmannschaft
- Umkleideraum Schiedsrichter

2.4.2. MANNSCHAFTSKABINEN

A-Kriterium:

Für die Heim- und Gastmannschaft muss jeweils eine Umkleidekabine mit gleich hoher Qualität für beide Mannschaften zur Verfügung stehen und folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Sitzgelegenheiten für mindestens 20 Personen
- Kleiderhaken für mindestens 20 Personen
- Duschen mit Warmwasser
- Größe: 18 bis 22 qm
- Toiletten in unmittelbarer Nähe (in jedem Falle getrennt vom Zuschauerbereich und nur im Ausnahmefall zur gemeinsamen Nutzung beider Mannschaften bzw. der Schiedsrichter)

Bei nicht ausreichender Größe ist der Gastmannschaft eine zweite Kabine zur Verfügung zu stellen.

2.4.3. UMKLEIDERÄUME DER SCHIEDSRICHTER

A-Kriterium:

Für das Schiedsrichterteam muss ein Umkleideraum zur Verfügung stehen, welcher getrennt, aber nahe bei denjenigen der Mannschaften liegt und folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- Sitzgelegenheiten für 4 Personen
- Kleiderhaken für 4 Personen
- Dusche mit Warmwasser
- 1 Tisch mit zwei Stühlen
- Größe: 8 bis 12 qm
- Spiegel
- Laptop bzw. PC und Internetanschluss

- Toiletten zumindest in unmittelbarer Nähe (in jedem Falle getrennt vom Zuschauerbereich und nur im Ausnahmefall zur gemeinsamen Nutzung mit den Mannschaften)

2.4.4. ERSTE-HILFE-ZIMMER/POSTEN

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass Erste-Hilfe-Posten

- an Standorten eingerichtet werden, die sowohl von inner- als auch von außerhalb der Sportanlage für Zuschauer und Rettungsfahrzeuge leicht zugänglich sind.
- ausreichend breite Türen und Durchgänge haben, damit der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist.
- hell beleuchtet, gut belüftet, beheizbar sowie mit Stromanschlüssen, Kalt- und Warmwasser und Trinkwasser ausgestattet sind.

Das bei Pflichtspielen vorgeschriebene Sanitätsmaterial richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes.

2.4.5. DOPINGKONTROLLRAUM

A-Kriterium:

Im Falle einer Doping-Kontrolle durch die NADA muss eine geeignete Räumlichkeit (inkl. WC, welches direkt von der Kabine zu erreichen ist) zur Verfügung gestellt werden.

2.4.6. ÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSZIMMER FÜR SPIELER UND SCHIEDSRICHTER

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass es ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen, des Spielfeldes und einfach zugänglich zum Sportanlagenausgang gibt. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist.

2.5. PARKPLÄTZE

A-Kriterium:

Für Gastmannschaft, Offizielle und Spieloffizielle (z.B. Schiedsrichter, Spielbeobachter, Schiedsrichter-Beobachter) muss eine Mindestanzahl von 10 PKW-Parkplätzen und 1 Busparkplatz (Gastmannschaft) reserviert sein. Diese Plätze befinden sich am besten in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Sportanlagegebäudes. Sofern möglich, sind auch Parkplätze für die Zuschauer vorzusehen.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. UNVORHERGESEHENE FÄLLE

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet der zuständige Landesverband.

3.2. RECHTSMITTEL

Gegen alle gemäß diesen Bestimmungen getroffenen Entscheidungen kann Protest an den ÖFB-Rechtsmittelsenat erhoben werden.

3.3. INKRAFTTRETEN

Diese Bestimmungen treten mit 15.10.2014 in Kraft und sind erstmals für die Kommissionierung für das Spieljahr 2015/16 anzuwenden.